## Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Vreden

#### vom 07. Dezember 2005

#### Inhaltsübersicht

#### Präambel

§	1	Aufgaben	und	Ziele
J	•	, taigaboii	arra	

- § 2 Abfallentsorgungsleistungen der Stadt
- § 3 Ausgeschlossene Abfälle
- § 4 Einsammeln von schadstoffhaltigen Abfällen
- § 5 Anschluss- und Benutzungsrecht
- § 6 Anschluss- und Benutzungszwang
- § 7 Ausnahmen vom Benutzungszwang
- § 8 Ausnahmen/Befreiungen vom Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung
- § 9 Selbstbeförderung zu Abfallentsorgungsanlagen
- § 10 Abfallbehälter und Abfallsäcke
- § 11 Anzahl und Größe der Abfallbehälter
- § 12 Standplatz und Transportweg für Abfallbehälter
- § 13 Benutzung der Abfallbehälter
- § 14 Zulassung einer Entsorgungsgemeinschaft
- § 15 Häufigkeit und Zeit der Leerung
- § 16 Sperrige Abfälle/Sperrmüll
- § 17 Anmeldepflicht
- § 18 Auskunftspflicht, Betretungsrecht
- § 19 Unterbrechung der Abfallentsorgung
- § 20 Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung/Anfall der Abfälle
- § 21 Abfallentsorgungsgebühren
- § 22 Andere Berechtigte und Verpflichtete
- § 23 Begriff des Grundstücks
- § 24 Ordnungswidrigkeiten
- § 25 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW., S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. 05. 2005 (GV. NRW., S. 498), der §§ 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NW) vom 21. Juni 1988 (GV. NRW., S. 250), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.2005 (GV. NRW, S. 306), des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) vom 27. September 1994 (BGBI. I, S. 2705), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.09.2005 (BGBI. I S. 2618), § 7 der Gewerbeabfall-Verordnung vom 19. Juni 2002 (BGBI. I, 2002, S.1938), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25.07.2005 (BGBI. I, S. 2252), § 9 des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes vom 16. März 2005 (BGBI. I, S. 762) sowie des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBI. I, S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.8.2005 (BGBI. I, S. 2354) hat der Rat der Stadt Vreden in seiner Sitzung vom 23. November 2005 folgende Satzung beschlossen:

## § 1 Aufgaben und Ziele

- (1) Die Stadt Vreden betreibt die Abfallentsorgung in ihrem Gebiet nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung. Diese öffentliche Einrichtung wird als "kommunale Abfallentsorgungseinrichtung" bezeichnet und bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
- (2) Die Stadt erfüllt insbesondere folgende abfallwirtschaftliche Aufgaben, die ihr gesetzlich zugewiesen sind:
  - Einsammeln und Befördern von Abfällen, die im Stadtgebiet anfallen.
  - Information und Beratung über die Möglichkeiten der Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen.
  - Aufstellung, Unterhaltung und Entleerung von Straßenpapierkörben, soweit dies nach den örtlichen Gegebenheiten erforderlich ist.
  - Einsammlung von verbotswidrigen Abfallablagerungen von den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken im Stadtgebiet.
- (3) Die Sortierung, Verwertung, Behandlung, Lagerung, Verbrennung und Deponierung der Abfälle sowie die Einsammlung und Beförderung schadstoffhaltiger Abfälle wird vom Kreis Borken nach einer von ihm hierfür erlassenen Abfallsatzung wahrgenommen .
- (4) Die Stadt kann sich zur Durchführung der Aufgaben nach den Absätzen 1-3 Dritter bedienen (§ 16 KrW-/AbfG).
- (5) Die Stadt wirkt darauf hin, dass bei Veranstaltungen, die auf Grundstücken oder in öffentlichen Einrichtungen der Stadt durchgeführt werden, die Maßgaben des § 2 LAbfG beachtet und insbesondere vorrangig Gebrauchsgüter verwendet werden, die sich durch Wiederverwendbarkeit oder Verwertbarkeit auszeichnen.

# § 2 Abfallentsorgungsleistungen der Stadt

- (1) Die Entsorgung von Abfällen durch die Stadt umfasst das Einsammeln und Befördern der Abfälle zu den Abfallentsorgungsanlagen oder Müllumschlagstationen des Kreises, wo sie sortiert, verwertet oder umweltverträglich beseitigt werden. Wiederverwertbare Abfälle werden getrennt eingesammelt und befördert, damit sie einer Verwertung zugeführt werden können.
- (2) Im einzelnen erbringt die Stadt gegenüber den Benutzern der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung folgende Abfallentsorgungsleistungen:
  - Information und Beratung über die Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen.
  - Einsammeln und Befördern von Altpapier, soweit es sich nicht um Einweg-Verkaufsverpackungen aus Pappe/Papier/Karton handelt.
  - Einsammeln und Befördern von Bioabfällen. Unter Bioabfällen sind hierbei alle im Abfall enthaltenen biologisch abbaubaren nativ- und derivativ-organischen Abfallanteile zu verstehen, d.h. alle im Abfall enthaltenen biologisch abbaubaren organischen Abfallanteile wie z.B. Speisereste, Zimmer- und Gartenpflanzen, Sträucher, Strauch- und Baumastschnitt, Rasenschnitt und sonstige Gartenabfälle.
  - Einsammlung und Beförderung von sperrigen Abfällen/Sperrmüll.
  - Einsammlung und Befördern von Restmüll.
  - Betrieb einer Wertstoff- und Sperrmüllannahmestelle.
  - Aufstellen, Unterhalten und Entleerung von Straßenpapierkörben.
  - Einsammlung und Beförderung von Metallschrott
  - Einsammlung und Beförderung von Alt-Kühlgeräten, Elektro- und Elektronikaltgeräten; ab dem 24.3.2006 wird von der Stadt eine Annahmestelle zur Abgabe von Elektroschrott gemäß den Vorgaben des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes vorgehalten.
  - Einsammlung der im Gemeindegebiet fortgeworfenen und verbotswidrig abgelagerten

- Abfälle von den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken, insofern Maßnahmen gegen den Verursacher nicht möglich oder nicht vertretbar sind und kein anderer verpflichtet ist.
- (3) Das Einsammeln und Befördern der Abfälle erfolgt durch eine grundstücksbezogene Abfallentsorgung mit Abfallgefäßen (Restmüllgefäß, Biomüllgefäß, Altpapiergefäß), teilweise durch grundstücksbezogene Sammlungen im Holsystem, durch die Annahmestelle am Wertstoffhof sowie die Erfassung von schadstoffhaltigen Abfällen über das Schadstoffmobil.
- (4) Das Einsammeln und Befördern von gebrauchten Einweg-Verkaufsverpackungen aus Glas, Papier/Pappe/Karton, Kunststoffen, Verbundstoffen erfolgt im Rahmen des privatwirtschaftlichen Dualen Systems der Duales System Deutschland AG. Das Duale System ist formalrechtlich aber nicht kostenmäßig Bestandteil der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung.

# § 3 Ausgeschlossene Abfälle

- (1) Vom Einsammeln und Befördern durch die Stadt sind gemäß § 15 Abs. 3 KrW-/ AbfG mit Zustimmung der zuständigen Behörde ausgeschlossen:
  - 1. folgende Abfälle, die aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 24 KrW-/AbfG einer Rücknahmepflicht unterliegen, bei denen entsprechende Rücknahmevorrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen und bei denen die Stadt nicht durch Erfassung als ihr übertragene Aufgabe bei der Rücknahme mitwirkt (§ 15 Abs. 3 S. 1 KrW-/AbfG): Abfälle aus Verpackungen im Sinne des § 3 der Verordnung über die Vermeidung und Verwertung von Verpackungsabfällen (Verpackungsverordnung VerpackV -) vom 27.08.1998 (BGBI. I. 2379) in der jeweils gültigen Fassung.
  - 2. Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, insbesondere aus Gewerbe- und Industriebetrieben, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen eingesammelt, befördert oder beseitigt werden können oder die Sicherheit der umweltverträglichen Beseitigung im Einklang mit den Abfallwirtschaftsplänen des Landes durch einen anderen Entsorgungsträger oder Dritten gewährleistet ist (§ 15 Abs. 3 Satz 2 KrW-/AbfG). Hierzu gehören insbesondere die nach der jeweils gültigen Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Borken vom Anliefern, Behandeln, Lagern und Ablagern ausgeschlossenen Abfälle.
- (2) Die Stadt kann den Ausschluss von der Entsorgung mit Zustimmung der zuständigen Behörde widerrufen, wenn die Voraussetzungen für den Ausschluss nicht mehr vorliegen (§ 15 Abs. 3 Satz 3 KrW-/AbfG).
- (3) Vom Einsammeln und Befördern sind Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen ausgeschlossen, soweit Dritten (§ 16 Abs.2 KrW-/AbfG), Verbänden (§ 17 Abs.3 KrW-/AbfG) oder Einrichtungen (§ 18 Abs.2 KrW-/AbfG) Pflichten zur Entsorgung von Abfällen übertragen worden sind.

# § 4 Einsammeln von schadstoffhaltigen Abfällen

- (1) Abfälle aus privaten Haushaltungen, die wegen ihrer besonderen Schadstoffbelastung zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit einer getrennten Entsorgung bedürfen (schadstoffhaltige Abfälle i.S.d. § 3 Abs. 8 Satz 1 KrW-/AbfG) werden vom Kreis Borken nach Maßgabe der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Borken an den Sammelfahrzeugen angenommen. Dies gilt auch für Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben, soweit sie mit den in Satz 1 genannten Abfällen entsorgt werden können.
- (2) Zu den schadstoffbelasteten Abfällen i.S. von Abs. 1 Satz 1 gehören insbesondere die nach der jeweils gültigen Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Borken am Schadstoffmobil bzw. am Problemabfallzwischenlager zu entsorgenden Problemabfälle. Diese dürfen nur zu den bekannt gegebenen Terminen an den Sammelstellen und an den Sammelfahrzeugen

angeliefert werden. Die Standorte der Sammelfahrzeuge werden bekannt gegeben.

## § 5 Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt liegenden Grundstücks ist im Rahmen der §§ 2 bis 4 dieser Satzung berechtigt, von der Stadt den Anschluss seines Grundstücks an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung zu verlangen (Anschlussrecht).
- (2) Der Anschlussberechtigte und jeder andere Abfallbesitzer im Gebiet der Stadt haben im Rahmen der §§ 2 bis 4 dieser Satzung das Recht, die auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden Abfälle der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungsrecht).

# § 6 Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt liegenden Grundstücks ist verpflichtet, sein Grundstück an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung anzuschließen, wenn das Grundstück von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt wird (Anschlusszwang). Der Eigentümer eines Grundstückes als Anschlusspflichtiger und jeder andere Abfallbesitzer (z.B. Mieter, Pächter) auf einem an die kommunale Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstück ist verpflichtet, im Rahmen der §§ 2 bis 4 die auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung und Abfälle zur Verwertung aus privaten Haushaltungen der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungszwang). Abfälle aus privaten Haushaltungen sind nach § 13 Abs. 1 Satz 1 KrW-/AbfG i. V. m. § 2 Nr. 2 GewAbfV Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- und Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallstellen wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens.
- (2) Eigentümer von Grundstücken und Abfallerzeuger/Abfallbesitzer auf Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z. B. gewerblich/industriell genutzt werden, haben gleichermaßen die Verpflichtungen nach Abs. 1, soweit auf diesen Grundstücken Abfälle zur Beseitigung im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 2, 2. Halbsatz KrW-/AbfG anfallen. Sie haben nach § 7 Satz 4 der Gewerbeabfall-Verordnung für gewerbliche Siedlungsabfälle im Sinne des § 2 Nr. 1 GewAbfV eine Pflicht-Restmülltonne zu benutzen. Die Zuteilung des Gefäßvolumens für die Pflicht-Restmülltonne erfolgt auf der Grundlage der Maßgaben in § 11 Abs. 3 dieser Satzung. Gewerbliche Siedlungsabfälle sind nach § 2 Nr. 1 GewAbfV, Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in Kapitel 20 der Abfallverzeichnis-Verordnung aufgeführt sind, insbesondere gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfällen aus privaten Haushaltungen aufgrund ihrer Beschaffenheit und Zusammensetzung ähnlich sind sowie Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen.
- (3) Der Anschluss- und Benutzungszwang nach Abs. 1 und Abs. 2 besteht auch für Grundstücke, die anderweitig z. B. gewerblich/industriell und gleichzeitig von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden (sog. gemischt genutzte Grundstücke). Die Nutzung einer gemeinsamen Restmülltonne durch die privaten Haushaltungen und die Erzeuger und Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen ist auf Antrag möglich.

## § 7 Ausnahmen vom Benutzungszwang

Ein Benutzungszwang nach § 6 besteht nicht,

- soweit Abfälle gemäß § 3 Abs. 1 oder § 3 Abs. 3 dieser Satzung von der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung ausgeschlossen sind; soweit Dritten oder privaten Entsorgungsverbänden Pflichten zur Verwertung oder Beseitigung von Abfällen nach § 16 Abs. 2, § 17 Abs. 3, § 18 Abs. 3 KrW-/AbfG übertragen worden sind (§ 13 Abs. 2 KrW-/AbfG);
- soweit Abfälle einer Rücknahme- oder Rückgabepflicht aufgrund einer Rechtsverordung nach § 24 KrW-/AbfG unterliegen und die Stadt an deren Rücknahme nicht mitwirkt (§ 13 Abs. 3 Nr. 1 KrW-/AbfG);
- soweit Abfälle, die nicht besonders überwachungsbedürftig sind, durch gemeinnützige Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden (§ 13 Abs. 3 Nr. 2 KrW-/AbfG):
- soweit Abfälle, die nicht besonders überwachungsbedürftig sind, durch gewerbliche Sammlungen einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden, soweit dies der Stadt nachgewiesen wird und nicht überwiegende öffentliche Interessen entgegenstehen (§ 13 Abs. 3 Nr.3 KrW-/ AbfG).

## § 8

# Ausnahmen/Befreiungen vom Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung

- (1) Eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung besteht bei Grundstücken, die von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden, wenn der/die Anschluss- und/oder Benutzungspflichtige nachweist, dass er/sie in der Lage ist, Abfälle zur Verwertung auf dem an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossenen Grundstück ordnungsgemäß und schadlos im Sinne des § 5 Abs. 3 KrW/AbfG zu verwerten (Eigenverwertung). Eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang an das Bioabfallgefäß besteht insoweit dann, wenn der/die Anschluss- und/oder Benutzungspflichtige nachvollziehbar und schlüssig darlegt, dass er/sie nicht nur willens, sondern auch fachlich und technisch in der Lage ist, alle auf dem Grundstück anfallenden kompostierbaren Stoffe ordnungsgemäß und schadlos i.S.d. § 5 Abs. 3 KrW/AbfG so zu behandeln, dass eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit insbesondere durch Gerüche oder Siedlungsungeziefer (z.B. Ratten), nicht entsteht. Die Stadt stellt auf der Grundlage der Darlegungen der/des Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen fest, ob und inwieweit eine Ausnahme von Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 13 Abs. 1 Satz 1, 2. Halbsatz KrW-/AbfG besteht.
- (2) Eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang besteht bei Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z. B. industriell oder gewerblich genutzt werden, wenn der Abfallerzeuger/Abfallbesitzer nachweist, dass er/sie die bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung in eigenen Anlagen beseitigt (Eigenbeseitigung) und keine überwiegenden öffentlichen Interessen eine Überlassung der Abfälle zur Beseitigung erfordern. Die Stadt stellt auf der Grundlage der Darlegungen der/des Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen fest, ob eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 13 Abs. 1 Satz 2, 2. Halbsatz KrW-/AbfG besteht.

## § 9 Selbstbeförderung zu Abfallentsorgungsanlagen

Erzeuger/Besitzer von Abfällen, deren Einsammeln und Befördern durch die Stadt gemäß § 3 dieser Satzung ausgeschlossen ist, sind verpflichtet, ihre Abfälle zum Zwecke der Verwertung, Behandlung, Lagerung oder Ablagerung entsprechend der jeweils gültigen Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Borken zu der vom Kreis angegebenen Sammelstelle, Behandlungsanlage oder Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen.

Soweit der Kreis das Behandeln, Lagern oder Ablagern dieser Abfälle ebenfalls ausgeschlossen hat, sind die Abfälle zum Zwecke der Behandlung, Lagerung oder Ablagerung zu einer sonstigen dafür zugelassenen Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen.

## § 10

#### Abfallbehälter und Abfallsäcke

- (1) Die Stadt bestimmt nach Maßgabe der folgenden Vorschriften Art, Anzahl und Zweck der Abfallbehälter, deren Standplatz auf dem Grundstück, ob und wie die Abfälle voneinander getrennt zu halten sind sowie die Häufigkeit und den Zeitpunkt der Abfuhr.
- (2) Für das Einsammeln von Abfällen sind folgende Abfallbehälter zugelassen:
  - a) Depotcontainer für Glas,
  - b) graue 240 I-Gefäße mit blauem Deckel für Pappe, Papier, Karton
  - c) gelbe Kunststoffsäcke bzw. graue Gefäße mit gelbem Deckel für Verkaufsverpackungen aus Kunststoffen, Metall und Verbundstoffen,
  - d) graue 120 I-Gefäße und 240 I-Gefäße mit braunem Deckel für organische Abfälle und
  - e) graue 80 l-, 120 l- und 240 l-Gefäße sowie 1.100 l-Container für Restmüll. Für vorübergehend mehr anfallenden Restmüll, der sich zum Einsammeln in Abfallsäcken eignet, können von der Stadt zugelassene Abfallsäcke benutzt werden. Sie werden von der Stadt eingesammelt, soweit sie neben den zugelassenen Abfallbehältern bereitgestellt sind.
- (3) Das Gesamtgewicht der 80-l- Gefäße darf 60 kg, das der 120-l-Gefäße 80 kg und das der 240-l-Gefäße 100 kg nicht überschreiten.

#### § 11

### Anzahl und Größe der Abfallbehälter

- (1) Jedes dem Anschlusszwang unterliegende Grundstück erhält, soweit keine Regelung nach § 8 oder § 14 dieser Satzung getroffen worden ist,
  - a) mindestens ein graues 240 I-Gefäß mit blauem Deckel für Pappe/Papier/Karton
  - b) gelbe Abfallsäcke bzw. graue Tonnen mit gelbem Deckel für Verkaufsverpackungen aus Kunststoffen, Metall und Verbundstoffen
  - c) mindestens ein graues 120 I-Gefäß mit braunem Deckel für organische Abfälle und
  - d) mindestens ein graues 80-l-Gefäß für Restmüll.
- (2) Jeder Grundstückseigentümer ist verpflichtet, bei Grundstücken mit privaten Haushaltungen ein Mindest-Restmüll-Gefäßvolumen von 7,5 Litern pro Person und Woche vorzuhalten. Die Zuteilung des Gefäßvolumens bei dem Restmüllgefäß erfolgt auf der Grundlage des festgesetzten Mindest-Restmüll-Gefäßvolumens pro Person und Woche. Abweichend kann auf Antrag ein geringeres Mindest-Restmüll-Gefäßvolumen von 4 Litern pro Person/Woche zugelassen werden, wenn der Abfallbesitzer/-erzeuger nachweist, dass durch Abfallvermeidung und Abfallverwertung weniger Abfälle anfallen.
- (3) Für die Abfuhr von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen wird der Behälterbedarf für Abfälle zur Beseitigung unter Zugrundelegung von Einwohnergleichwerten ermittelt. Je Einwohnergleichwert wird ein Mindest-Gefäßvolumen von 7,5 Litern pro Woche zur Verfügung gestellt.
  Abweichend kann auf Antrag, bei durch den Abfallerzeuger/Abfallbesitzer nachgewiesener Nutzung von Vermeidungs- und Verwertungsmöglichkeiten, ein geringeres Mindest-Restmüllvolumen zugelassen werden. Die Stadt legt aufgrund der vorgelegten Nachweise und ggf. eigenen Ermittlungen/Erkenntnissen das zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Entsorgung erforderliche Behältervolumen fest.

Einwohnergleichwerte werden nach folgender Regelung festgestellt :

<u>Unternehmen/Institution</u> <u>Je Platz/ Beschäftigten/ Bett</u>

Einwohner-

gleichwert

a) Krankenhäuser, Kliniken und ähnliche Einrichtungen

### je Platz

<u>1</u>

b) öffentl. Verwaltungen, Geldinstitute, Verbände, Krankenkassen, Versicherungen, selbständig Tätige der freien Berufe, selbständige Handels-Industrie- u. Versicherungsvertreter

#### je 3 Beschäftigte

1

c) Schulen, Kindergärten

Je 10 Schüler/Kind

<u>1</u>

d) Speisewirtschaften, Imbiss-

stuben

### je Beschäftigten

<u>4</u>

e) Gaststättenbetriebe, die nur als Schankwirtschaft konzessioniert sind, Eisdielen

#### je Beschäftigten

2

### f) Beherbergungsbetriebe

je 4 Betten

1

### g) Lebensmitteleinzel- und Großhandel

je Beschäftigten

2

## h) sonstige Einzel- u. Großhandel

je Beschäftigten

0,5

## i) Industrie, Handwerk u. übrige Gewerbe

je Beschäftigten

<u>0,5</u>

- (4) Beschäftigte im Sinne des § 11 Abs. 3 sind alle in einem Betrieb Tätige (z.B. Arbeitnehmer, Unternehmer, mithelfende Familienangehörige, Auszubildende) einschließlich Zeitarbeitskräfte. Halbtags-Beschäftigte werden zu ½ bei der Veranlagung berücksichtigt. Beschäftigte, die weniger als die Hälfte der branchenüblichen Arbeitszeit beschäftigt sind, werden bei der Veranlagung zu ¼ berücksichtigt.
- (5) Auf Grundstücken, auf denen Abfälle aus privaten Haushaltungen und Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen anfallen, die gemeinsam in einem Restmüllgefäß gesammelt werden können, wird das sich nach § 11 Abs. 3 berechnete Behältervolumen zu dem nach § 11 Abs. 2 zur Verfügung zu stellende Behältervolumen hinzugerechnet.
- (6) Wird bei zwei aufeinander folgenden Entleerungsterminen festgestellt, dass das bereitgestellte Mindest-Behältervolumen nicht ausreicht, so hat der Grundstückseigentümer die Aufstellung eines Abfallgefäßes mit dem nächst größeren Behältervolumen zu dulden (z.B. 120 Liter statt 80 Liter).

#### § 12

### Standplatz und Transportweg für Abfallbehälter

- (1) Die Abfallbehälter sind zu den Abfuhrterminen an die nächstgelegene öffentliche Straße zu stellen.
- (2) Die Stadt kann einen anderen Standort bestimmen, wenn
  - a) die nächstgelegene öffentliche Straße für das Befahren mit Müllfahrzeugen ungeeignet ist oder
  - b) in Sackgassen keine ausreichende Wendemöglichkeit besteht und Rückwärtsfahren erforderlich ist.
- (3) Die Anschlusspflichtigen unterliegen einer Mitwirkungspflicht für eine reibungslose Müllentsorgung, d. h. sie müssen z.B. die Müllgefäße, wo es angezeigt ist, auf nur einer Straßenseite zur Abholung bereit- oder in eine bestimmte Richtung aufstellen.

## § 13

### Benutzung der Abfallbehälter

- (1) Die Abfallbehälter werden von der Stadt gestellt und unterhalten. Sie bleiben Eigentum der Stadt bzw. des von ihr beauftragten Entsorgungsunternehmens.
- (2) Die Abfälle müssen in die von der Stadt gestellten Abfallbehälter oder die dafür zur Verfügung gestellten Depotcontainer entsprechend deren Zweckbestimmung eingefüllt werden. Abfälle dürfen nicht in einer anderen Weise zum Einsammeln bereitgestellt oder neben die Abfallbehälter oder Depotcontainer gelegt werden.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat dafür zu sorgen, dass die Abfallbehälter allen Hausbewohnern zugänglich sind und ordnungsgemäß benutzt werden können.
- (4) Die Abfallbesitzer haben die Abfälle nach Glas, Pappe/Papier/Karton, Verkaufsverpackungen aus Kunststoffen/Metallen/Verbundstoffen, organischen Abfällen und Restmüll getrennt zu halten und wie folgt zur Abfallentsorgung bereitzustellen:
  - a) Glas ist sortiert nach Weiß-, Braun- und Grünglas in die hierfür entsprechend gekennzeichneten Depotcontainer zu bringen. Soweit nur Container zur Trennung von Weiß- und Buntglas aufgestellt sind, ist Glas getrennt nach Weiß- und Buntglas in die hierfür entsprechend gekennzeichneten Depotcontainer zu werfen. Glas und andere Abfälle dürfen nicht neben den Behältern abgelagert oder dort anderweitig zurückgelassen werden.
  - b) Pappe, Papier und Karton sind, soweit sie nicht von caritativen Vereinen oder Verbänden eingesammelt werden, in die grauen Gefäße mit blauem Deckel,
  - c) Verkaufsverpackungen aus Kunststoffen, Metall und Verbundstoffen in die gelben Kunststoffsäcke bzw. grauen Tonnen mit gelbem Deckel,

- d) Bioabfälle in die grauen Gefäße mit braunem Deckel. Speisereste tierischer Herkunft und gekochte Speisereste pflanzlicher Herkunft dürfen auch über die grauen Gefäße entsorgt werden. Sperriges Ast- und Strauchwerk kann während der Öffnungszeiten des Wertstoffhofes abgegeben werden.
- e) der verbleibende Abfall, der nicht nach den unter Buchstaben a bis d genannten Möglichkeiten entsorgt werden kann, ist als Restmüll in die grauen Gefäße oder Container zu verfüllen und zur Abholung bereitzustellen.
- (5) Die Abfallbehälter sind schonend zu behandeln, sie dürfen nur soweit gefüllt werden, dass sich der Deckel schließen läßt. Abfälle dürfen nicht in Abfallbehälter eingestampft oder in ihnen verbrannt werden. Es ist nicht gestattet, brennende, glühende oder heiße Abfälle in Abfallbehälter zu füllen.
- (6) Sperrige Gegenstände, Schnee und Eis sowie Abfälle, welche die Abfallbehälter oder das Sammelfahrzeug beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, dürfen nicht in die Abfallbehälter und Abfallsäcke gefüllt werden.
- (7) Die Haftung für Schäden, die vor allem durch unsachgemäße Behandlung der Abfallbehälter oder durch Einbringen nicht zugelassener Gegenstände an den Sammelfahrzeugen entstehen, richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften.
- (8) Die Stadt gibt die Termine für die Einsammlung verwertbarer Stoffe und die Standorte der Depotcontainer (Sammelcontainer) rechtzeitig bekannt.

## § 14 Zulassung einer Entsorgungsgemeinschaft

Auf Antrag der Grundstückseigentümer kann eine Entsorgungsgemeinschaft für benachbarte Wohngrundstücke zugelassen werden. Die Entsorgungsgemeinschaft kann für ein Abfallgefäß oder mehrere Abfallgefäße zugelassen werden. Die als Entsorgungsgemeinschaft zugelassenen Grundstückseigentümer haften gegenüber der Stadt im Hinblick auf die zu zahlende Abfallentsorgungsgebühr als Gesamtschuldner im Sinne der § 421 ff. BGB.

## § 15 Häufigkeit und Zeit der Leerung

- (1) Die grauen Gefäße mit blauem Deckel für Papier/Pappe/Karton und die grauen Tonnen mit gelbem Deckel für Verkaufsverpackungen aus Kunststoffen/Metall/Verbundstoffen werden im 4 Wochenrhythmus entleert. Die gelben Säcke werden im 2-Wochen-Rhythmus eingesammelt.
- (2) Die grauen Gefäße mit braunem Deckel für organische Abfälle und die grauen Gefäße für Restmüll werden im 2-Wochen-Rhythmus geleert.
- (3) Für die 1.100 I Container für Restmüll kann wahlweise 14-tägliche oder wöchentliche Leerung beantragt werden.
- (4) Die Termine für die Leerung der Gefäße und die Einsammlung der Säcke sowie notwendige Änderungen (Feiertage usw.) werden von der Stadt bestimmt und rechtzeitig bekannt gegeben z.B. durch den Abfallkalender.

## § 16 Sperrige Abfälle/Sperrmüll

(1) Der Anschlussberechtige und jeder andere Abfallbesitzer von im Gebiet der Stadt angefallenen Abfällen haben im Rahmen der §§ 2 und 3 dieser Satzung das Recht, sperrige Abfälle aus Wohnungen und anderen Teilen des Wohngrundstücks, die wegen ihres Umfanges und ihres Gewichtes nicht in den nach dieser Satzung zugelassenen Abfallbehältern eingefüllt werden können (Sperrmüll), von der Stadt außerhalb der regelmäßigen Abfallentsorgung, bis zu einer Menge von 3 cbm, gesondert abfahren zu lassen.

- (2) Bezüglich des Bereitstellungsplatzes gilt § 12 dieser Satzung entsprechend.
- (3) Für die sperrigen Abfälle bis 3 cbm betreibt die Stadt zusätzlich einen Wertstoffhof, an dem auch Haushaltskleingeräte (Rasierapparate, Toaster, Radios u.ä.) angenommen werden. Insoweit von der Annahme ausgeschlossene Abfälle werden nach den in der jeweils gültigen Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Borken geltenden Vorschriften entsorgt. Lage und Öffnungszeiten des Wertstoffhofes werden bekannt gegeben.

## § 17 Anmeldepflicht

- (1) Der Grundstückseigentümer hat der Stadt den erstmaligen Anfall von Abfällen, die voraussichtliche Menge, die Anzahl der auf dem Grundstück wohnenden Personen sowie jede wesentliche Veränderung der anfallenden Abfälle , ihrer Menge oder der auf dem Grundstück wohnenden Personenzahl unverzüglich anzumelden.
- (2) Wechselt der Grundstückseigentümer, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer verpflichtet, die Stadt unverzüglich zu benachrichtigen.

# § 18 Auskunftspflicht, Betretungsrecht

- (1) Der Grundstückseigentümer, der Nutzungsberechtigte oder der Abfallbesitzer/ Abfallerzeuger sind verpflichtet, über § 16 dieser Satzung hinaus alle für die Abfallentsorgung erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Hierzu gehört insbesondere die Mitteilung über die Anzahl der Beschäftigten, ihre Arbeitszeiten, die Anzahl der Betten in Kliniken und Beherbergungsunternehmen.
- (2) Den Beauftragten der Stadt ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, ungehinderter Zutritt zu Grundstücken zu gewähren, die an die kommunale Abfallentsorgung angeschlossen sind.
- (3) Die Anordnungen der Beauftragten sind zu befolgen.
- (4) Die Beauftragten haben sich durch einen von der Stadt ausgestellten Dienstausweis auszuweisen.

## § 19 Unterbrechung der Abfallentsorgung

- (1) Unterbleibt die der Stadt obliegende Abfallentsorgung bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen oder Verspätungen infolge von Betriebsstörungen, Streiks, betriebsnotwendigen Arbeiten oder behördlichen Verfügungen, werden die erforderlichen Maßnahmen so bald wie möglich nachgeholt.
- (2) In Fällen des Absatzes 1 besteht kein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren oder auf Schadensersatz.

#### § 20

#### Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung /Anfall der Abfälle

- (1) Die Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung beginnt, wenn dem anschluss- und benutzungspflichtigen Abfallerzeuger/ Abfallbesitzer die nach dieser Satzung festgelegten Abfallbehältnisse zur Verfügung gestellt werden und das an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossene Grundstück mit Abfallfahrzeugen zur Entleerung der bereitgestellten Abfallbehältnisse angefahren wird, im Fall des § 12 Abs. 2 dieser Satzung mit der Anfahrt an den von der Stadt festgelegten Standort.
- (2) Abfälle gelten zum Einsammeln und Befördern als angefallen, wenn die Voraussetzungen

- des Abfallbegriffs gemäß § 3 Abs. 1 KrW-/AbfG erstmals erfüllt sind.
- (3) Die Stadt ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen. Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt
- (4) Unbefugten ist nicht gestattet, angefallene Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen.

## § 21 Abfallentsorgungsgebühren

Für die Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt und die sonstige Erfüllung abfallwirtschaftlicher Aufgaben durch die Stadt werden Gebühren nach der zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung für die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt erhoben.

#### § 22

## **Andere Berechtigte und Verpflichtete**

Die sich aus dieser Satzung für die Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend für Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungs- und Nutzungsberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, Nießbraucher sowie auch alle sonstigen zum Besitz eines Grundstücks dinglich Berechtigten. Die Grundstückseigentümer werden von ihren Verpflichtungen nicht dadurch befreit, dass neben ihnen andere Anschluss- und Benutzungspflichtige vorhanden sind.

## § 23 Begriff des Grundstücks

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

## § 24 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Regelungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt, indem er a) nach § 3 dieser Satzung ausgeschlossene Abfälle der Stadt zum Einsammeln oder Befördern überläßt;
  - b) von der Stadt bestimmte Abfallbehälter und Abfallsäcke gemäß § 6 Abs. 1 Satz 2, § 6 Abs. 2, § 11 Abs. 1 dieser Satzung zum Einfüllen von Abfällen nicht benutzt;
  - c) Abfallbehälter entgegen den Befüllungsvorgaben in § 13 Abs. 2, Abs. 4, Abs. 5 und Abs. 6 dieser Satzung befüllt;
  - d) den erstmaligen Anfall von Abfällen oder wesentliche Veränderungen des Abfalls gemäß § 17 dieser Satzung nicht unverzüglich anmeldet;
  - e) anfallende Abfälle entgegen § 20 Abs. 3 i.V.m. § 20 Abs.4 dieser Satzung unbefugt durchsucht oder wegnimmt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen hierfür eine höhere Geldbuße vorsehen.

## § 25 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2006 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Vreden vom 30. April 1998, zuletzt geändert durch 2. Änderungssatzung vom 30. November 2001, außer Kraft.